



Police

Nachtrag Nr. 1

Haftpflichtversicherung

Police Nr. 14.713.237

Versicherungsnehmer

Schweiz.Katholischer
Frauenbund SKF
Kasernenplatz 1
6003 Luzern

Allgemeine Vertragsangaben

Beginn	02.01.2023
Ablauf	31.12.2025
Fälligkeit	01.01.
Zahlbar	jährlich

Prämie

	CHF	10'096.50
Stempelsteuer 5 %	CHF	504.83
Jahresprämie	CHF	10'601.35





Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Versichertes Risiko.....	3
2	Mitversicherte Betriebe.....	3
3	Leistungen.....	4
4	Selbstbehalte pro Ereignis.....	4
5	Prämienberechnung.....	4
6	Vertragsgrundlagen.....	5
7	Besondere Vertragsbedingungen (BVB).....	5
7.1	Vereine.....	5
7.2	Versicherte Leistungen.....	6
7.3	Tagesbetreuung von Kindern.....	6
7.4	Sportschulen.....	6
7.5	Kündigung im Schadenfall	7
7.6	Prämie - Berechnungsgrundlagen und Abrechnung.....	7





1 **Versichertes Risiko**

Gruppierungen Junger Frauen und Frauengemeinschaften sämtlicher kantonalen Frauenverbände inkl. Verwaltung und Büro

- Kinderhüten, Spielgruppen, Kinderspielplätze
- Muttertagsapéro
- Tagesausflüge
- Kurse und Vorträge
- Altersbetreuungen (Gespräche führen, kleine Einkäufe tätigen, Blumen giessen)
- Mutter-Kind Turnen (MuKi-Turnen)

2 **Mitversicherte Betriebe**

Versichert sind ausschliesslich die 17 Kantonalverbände mit ihren Ortsvereinen und Gruppierungen

- Aargau
- Basel-Stadt
- Basel-Land
- Bern
- Graubünden
- Luzern
- Nidwalden
- Obwalden
- St. Gallen/Appenzell
- Schaffhausen
- Schwyz
- Solothurn
- Thurgau
- Uri
- Wallis
- Zug
- Zürich
- Verein Zöfra
- Verein der Pfarreisekretärinnen



**3 Leistungen**

(Leistungsbegrenzung gemäss D1 AVB und BVB)

Versicherungssumme

Personen- und Sachschäden	CHF	10'000'000
---------------------------	-----	------------

4 Selbstbehalte pro Ereignis**Allgemeiner Selbstbehalt**

Personen- und Sachschäden	CHF	200
---------------------------	-----	-----

5 Prämienberechnung

	Grössen- einheit	Berechnungs- grundlage	Prämien- satz	Prämie CHF
Grunddeckung				10'096.50
Minimalprämie CHF 5'000.00				
Mitglieder	Anzahl	95'250	0.106	10'096.50





6 Vertragsgrundlagen

- **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)**
Haftpflichtversicherung Unternehmen
Ausgabe 04.2021
www.axa.ch/doc/agqnh
- **Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**
In Ergänzung bzw. Abänderung zu den oben genannten Bedingungen gelten die nachstehend aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

7 Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

7.1 Vereine

1. Definition Vereine

Unter Verein verstehen sich die kantonalen Frauenverbände und auch ihre Ortsvereine und Gruppierungen.

Unter Vereinsmitglied verstehen sich die Mitglieder der kantonalen Frauenverbände, Ortsvereine und Gruppierungen.

2. Versichertes Risiko und versicherte Haftung

B1 AVB wird wie folgt ergänzt: Versichert ist die gesetzliche Haftung des Vereins

- a. aus der statutarischen Tätigkeit;
- b. aus der Organisation und Durchführung von Anlässen, die normalerweise Jahr für Jahr von einem Verein der betreffenden Art und Grösse durchgeführt werden. Versichert ist bei solchen Anlässen auch die gesetzliche Haftung aus dem Betrieb einer Festwirtschaft, sofern diese vom Versicherungsnehmer selbst betrieben wird sowie aus dem Bestand von Festzelten.

3. Versicherte

E11 AVB wird wie folgt ergänzt: Versichert ist die Haftung

- a. des Vereins und seiner Organe;
- b. der Vereinsmitglieder während des Vereinsbetriebs.

Nicht versichert ist die Haftung der Vereinsmitglieder für Personenschäden, die sie bei aktiver Teilnahme an Kampfspielen (z.B. Fussball, Hockey, Basketball) und beim Zweikampfsport (z.B. Schwingen, Ringen, asiatische Kampfsportarten) anderen aktiven Teilnehmern zufügen.

4. Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung resp. Präzisierung von B4 AVB Ansprüche aus Schäden

- a. im Zusammenhang mit Veranstaltungen, für die gemäss Bundesgesetzen bzw. vergleichbaren liechtensteinischen Gesetzen eine Bewilligungspflicht besteht (z.B. Motor- und radsportliche Veranstaltungen);
- b. an Tieren, die im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb eingesetzt bzw. ausgestellt werden;
- c. im Zusammenhang mit





- Extremsportarten, d.h. Aktivitäten, bei denen es vielfach um Mutproben oder Gemeinschaftserlebnisse geht, die meist kommerziell angeboten und/oder unter Anleitung von Spezialisten ausgeübt werden wie Base Jumping, Body Flying, Bungy Jumping, Canyoning, Downhill Mountain Biking, Glacier Bungy, Höhlentouren, House Running, Hydro Speed, River Rafting, Rocket Bungy, Sky Surfing;
- Seifenkistenrennen.

Dieser Ausschluss gilt auch für andere und/oder neue Sportarten und Rennveranstaltungen, welche Risikomerkmale/-ausprägungen aufweisen, wie die hiervor aufgeführten Extremsportarten bzw. Seifenkistenrennen (z.B. Bobby-Car- oder Tret-Go-Kart-Rennen).

Ebenfalls **nicht versichert** sind in Ergänzung von C9.3 AVB Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die für weniger als 1 Monat gemietet, geleast oder gepachtet wurden.

7.2 Versicherte Leistungen

Besteht für einen Verein resp. für ein Vereinsmitglied gemäss Ziffer 7.1.1 BVB über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz, sind die Leistungen der AXA auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer andern Versicherung (z.B. Vereinshaftpflichtversicherung) hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

7.3 Tagesbetreuung von Kindern

1. Versichertes Risiko

E12 AVB wird wie folgt ergänzt und präzisiert: Das "versicherte Risiko" umfasst auch

- a. Tätigkeiten und Anlässe, die vom Versicherungsnehmer organisiert oder durchgeführt werden;
- b. die Mitwirkung an Veranstaltungen, an denen sich der Versicherungsnehmer beteiligt.

2. Versicherte

E11 AVB wird wie folgt ergänzt: Als Versicherte gelten auch

- a. die Mitglieder von Organen des Versicherungsnehmers (z.B. Verwaltungsräte, Stiftungsräte) sowie die Behördenmitgliedern, die in diese Organe abgeordnet und/oder entsandt wurden, im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb;
- b. die betreuten Kinder während der Betreuungszeit sowie Anlässen, an denen sich der versicherte Betrieb beteiligt.

Die Leistungen der AXA bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Haftpflichtversicherung (z.B. Privathaftpflichtversicherung) hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung);

- c. das Gemeinwesen, welches aufgrund öffentlich-rechtlicher Haftungsnormen für Handlungen oder Unterlassungen des versicherten Betriebs an dessen Stelle belangt wird.

7.4 Sportschulen

1. Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

B1 AVB wird wie folgt ergänzt: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der

- a. Organisation und Durchführung von Anlässen, die von einer Sportschule der betreffenden Art und Grösse normalerweise Jahr für Jahr durchgeführt werden;





b. Mitwirkung an Anlässen, an denen sich der versicherte Betrieb beteiligt.

2. **Versicherte**

E11 AVB wird wie folgt ergänzt: Als Versicherte gelten auch die Sportschüler und Kursteilnehmer während des Schul- und Kursbetriebs sowie Anlässen, an denen sich der versicherte Betrieb beteiligt.

3. **Leistungen**

D1 AVB wird wie folgt ergänzt: Bei Ansprüchen gegen Sportschüler und Kursteilnehmer beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung, der bezüglich Versicherungssummen oder -bedingungen über den Deckungsumfang einer allenfalls vorhandenen anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist – zum Beispiel eine Privathaftpflichtversicherung (Differenzdeckung).

7.5 **Kündigung im Schadenfall**

In Abänderung von A3.2, 2. Einzug AVB verzichtet die AXA auf das Kündigungsrecht im Schadenfall.

7.6 **Prämie - Berechnungsgrundlagen und Abrechnung**

1. **Grundlagen der Prämienberechnung**

Die Prämie wird auf folgenden Grundlagen berechnet:

Anzahl Mitglieder

2. **Prämienabrechnung**

Die in der Police aufgeführte Prämie gilt als Vorausprämie. Die definitive Prämie wird am Ende jedes Versicherungsjahrs oder nach Auflösung des Vertrags berechnet.

Der Versicherungsnehmer hat dafür die notwendigen Angaben zu liefern (Deklaration für die definitive Prämienabrechnung). Die AXA kann zur Überprüfung Einsicht in alle massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) nehmen.

Nachprämien werden fällig an dem Tag, der auf der Prämienabrechnung eingetragen ist.

Winterthur, 14.12.2022

AXA Versicherungen AG

Dominique Kasper
Leiter Schadenversicherung

Reinhard Schmid
Leiter Unternehmenskunden

